



## **Betriebskosten: Am 1. Oktober entfällt das Wärmepumpenprivileg** **Haus & Grund Rheinland Westfalen informiert über reformierte Heizkostenverordnung**

**Wer eine Mietwohnung oder ein vermietetes Haus mit einer Wärmepumpe beheizt, muss die entstehenden Stromkosten bisher nicht nach Verbrauch auf die Mieter umlegen. Eine Reform der Heizkostenverordnung ändert das jetzt. Was das bedeutet.**

Düsseldorf. Mit dem 1. Oktober entfällt das sogenannte Wärmepumpenprivileg für die Heizkostenabrechnung. Unmittelbare Folgen für die Bewohner mit Wärmepumpe beheizter Mietwohnungen hat das aber nicht. Darauf weist der Eigentümerverband Haus & Grund Rheinland Westfalen hin. „Bislang durften die Stromkosten aus dem Betrieb der Wärmepumpe verbrauchsunabhängig auf die Mieter umgelegt werden“, erklärt Landesverbandspräsident Konrad Adenauer das Wärmepumpenprivileg. „Ab dem 1. Oktober gilt eine reformierte Fassung der Heizkostenverordnung, nach welcher der Stromverbrauch einer Wärmepumpe genau wie etwa auch die Gaskosten der Gaszentralheizung nach Verbrauch abzurechnen ist.“

Allerdings können Mieter eine solche verbrauchsgerechte Abrechnung nicht ab sofort verlangen. „Vermieter haben bis zum 30. September 2025, also ein Jahr lang, Zeit, um entsprechende Verbrauchserfassungsgeräte zu installieren“, erläutert Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. Der Volljurist stellt fest: „Erst für den nächsten nach der Installation der Zähler beginnenden Abrechnungszeitraum ist die verbrauchsabhängige Abrechnung dann verpflichtend.“ Meist wird das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum für die Betriebskostenabrechnung von Mietwohnungen genutzt.

Wer also im Jahr 2025 Verbrauchserfassungsgeräte installieren lässt, muss erst das Jahr 2026 verbrauchsgerecht abrechnen. Mieter in Häusern, die mit einer Wärmepumpe beheizt werden, können also erst im Laufe des Jahres 2027 damit rechnen, erstmals eine Betriebskostenabrechnung mit verbrauchsabhängiger Heizkostenerfassung im Briefkasten zu finden. „Es bleibt also genug Zeit für die vermietenden Eigentümer, Verbrauchserfassungsgeräte auszusuchen und installieren zu lassen“, stellt Amaya fest. Bei Fragen finden private Vermieter Information und Beratung zur Betriebskostenabrechnung als Mitglied im örtlichen Verein von Haus & Grund.

**Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 109.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Ge-**

Präsident RA Konrad Adenauer  
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher  
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39  
BIC: DUSSEDDXXX  
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914  
Finanzamt Düsseldorf-Süd  
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172  
40223 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 416 317 - 80  
Telefax 02 11 / 416 317 - 89  
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de  
Internet www.HausundGrund-Verband.de  
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband  
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband  
Twitter https://twitter.com/HausundGrundRW

sellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Fabian Licher, M.A.

[info@HausundGrund-Verband.de](mailto:info@HausundGrund-Verband.de)

Telefon: 02 11 / 416 317 – 60

Telefax: 02 11 / 416 317 – 89